

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Birgitt Bender, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2558 –**

Kontrolle von Mindestlöhnen

Vorbemerkung der Fragesteller

In einer Kleinen Anfrage „Durchsetzung von Mindestlöhnen“ (Bundestagsdrucksache 17/1947) hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung gefragt, wie Mindestlöhne kontrolliert werden und welche Defizite es bei der Durchsetzung gibt. Die Bundesregierung hat einige Fragen aus der Kleinen Anfrage – ohne Begründung – nicht beantwortet (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2282). Deswegen stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese Fragen erneut und hat weitere ergänzende Fragen zur Klärung des Sachverhalts hinzugefügt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst der Kontrolle und Durchsetzung der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) festgesetzten branchenbezogenen Mindestlöhne einen hohen Stellenwert bei.

Für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage verweist die Bundesregierung zunächst auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Durchsetzung von Mindestlöhnen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2282), die ähnliche Fragestellungen zum Gegenstand hatte. Soweit einzelne Fragen der Kleinen Anfrage „Durchsetzung von Mindestlöhnen“ nach Auffassung der Fragesteller nicht beantwortet wurden, verweist die Bundesregierung darauf, dass ihr zu bestimmten Fragen keine Auskünfte vorliegen und eine Beantwortung aus diesem Grund nicht möglich ist.

1. Wie viele Kontrollen zur Einhaltung von Mindestlöhnen und der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wurden seit Erlass der Mindestlöhne durch Rechtsverordnungen in den Jahren 2009 und 2010, außer in der Bau- und Gebäudereinigungsbranche, durchgeführt (differenziert nach Branchen und Monat)?

2. Wie viele Bußgeldverfahren wurden in den in Frage 1 abgefragten Branchen (außer Bau- und Gebäudereinigungsbranche) eingeleitet (differenziert nach Branchen und Monat), und wie hoch war die Gesamtsumme der Bußgelder (differenziert nach Branchen und Jahren)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Aufnahme einer Branche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) allein genügt noch nicht, um verbindliche Mindestarbeitsbedingungen festzulegen, die dann von der Zollverwaltung geprüft werden können. Vielmehr ist auch ein allgemeinverbindlich erklärter Mindestlohntarifvertrag bzw. eine vergleichbare Rechtsverordnung erforderlich. Zurzeit liegen diese Voraussetzungen neben der Bauwirtschaft und der Gebäudereinigung auch in den Branchen Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft und Abfallwirtschaft, einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst, vor. Die Zollverwaltung führt in diesen Branchen Prüfungen zur Einhaltung der Mindestlohnregelungen durch.

In der Branche Briefdienstleistungen bestand eine Sondersituation, aufgrund derer die Kontrollpraxis nicht sinnvoll ausgewertet werden kann: Das Verwaltungsgericht Berlin hatte am 7. März 2008 entschieden, dass die Mindestlohnverordnung für die Branche Briefdienstleistungen die Kläger des dortigen Verfahrens in ihren Rechten verletze. Die Kontrollbehörden wurden daraufhin angewiesen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die Verfolgung von Verstößen gegen das AEntG insoweit zurückzustellen und die offene Rechtsfrage bei der Ermittlungstätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin im Ergebnis am 28. Januar 2010 in letzter Instanz bestätigt. Belastbare statistische Daten zu Bußgeldverfahren liegen deshalb nicht vor.

Für die Branchen Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft und Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken lagen erst Ende 2009 verbindliche Mindestlohnregelungen vor, so dass Kontrollen nicht mehr sinnvoll möglich waren. Für das Jahr 2009 können daher insgesamt keine weiteren statistischen Angaben gemacht werden.

Für das Jahr 2010 liegen insgesamt noch keine belastbaren arbeitsstatistischen Ergebnisse vor.

3. Wie hoch waren die Bußgelder bei den eklatantesten Verstößen gegen die Zahlung von Mindestlöhnen zwischen 2005 und heute (bitte die 5 höchsten Bußgelder in Verbindung mit den Verstößen auflisten, differenziert nach Branche)?

Die arbeitsstatistischen Ergebnisse der Zollverwaltung halten diese Informationen nicht vor, so dass die Beantwortung dieser Frage mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

4. Wie hoch waren die insgesamt verhängten Bußgelder in der Bau- und Gebäudereinigungsbranche im Jahr 2009 und 2010 (differenziert nach Branche)?

In der Bauwirtschaft und der Gebäudereinigung ergibt sich für das Jahr 2009 Folgendes:

Jahr 2009	Summe der Geldbußen	davon Geldbußen auf der Grundlage des AEntG	davon Geldbußen wegen Mindestlohnverstößen
Bauwirtschaft	34 874 502 Euro	29 050 286 Euro	25 107 761 Euro
Gebäudereinigung	1 052 565 Euro	512 578 Euro	320 144 Euro

Für das Jahr 2010 liegen noch keine belastbaren arbeitsstatistischen Daten vor.

5. Werden bei den Kontrollen der Mindestlöhne auch andere Arbeitsbedingungen (insbesondere Arbeitsstunden) überprüft?

Wenn ja, welche Arbeitsbedingungen werden überprüft?

Die Zollbehörden prüfen die Einhaltung der nach § 8 AEntG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen. Hierbei handelt es sich um Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 AEntG (Mindestentgeltsätze, Urlaub), die durch Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der betreffenden Branche erstreckt worden sind. Wie sich mittelbar auch aus der Aufzeichnungspflicht des § 19 Absatz 1 AEntG ergibt, wird die geleistete Arbeitszeit kontrolliert, soweit dies zur Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 5 AEntG erforderlich ist.

6. Wenn bislang nur im Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe und der Gebäudereinigungsbranche Kontrollen durchgeführt wurden, wann beginnt die Zollbehörde, die verbleibenden Branchen zu kontrollieren?

Die Branchen in denen ein verbindlicher Mindestlohn festgelegt ist, werden von der Zollverwaltung geprüft. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

In den Branchen Sicherheitsdienstleistungen, Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch und für die Pflegebranche wurden noch keine allgemeinverbindlichen Mindestlöhne eingeführt. Die Zollverwaltung wird auch diese Branchen prüfen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

7. Wie hoch waren die ermittelten finanziellen Schäden für die Beschäftigten sowie für die Sozialversicherungsträger wegen Verstöße gegen die Zahlung von Mindestlöhnen im Jahr 2009 bis heute (differenziert nach Branchen)?

Die Träger der Rentenversicherung differenzieren, soweit sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern/der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) Beitragsbescheide erlassen, nicht durch spezielle statistische Erfassungen danach, auf welchen konkreten Verstößen die errechneten und geltend gemachten Beitragsnacherhebungen beruhen.

Im Rahmen der turnusmäßigen sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung werden die in allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen festgelegten laufenden Lohnansprüche dann als Beitragsbemessungsgrundlage herangezogen und ggf. Beiträge nacherhoben, wenn Beiträge lediglich aus einem in geringerer Höhe gezahlten Lohn berechnet wurden. Eine gesonderte statistische Erfassung dieser Fallkonstellation existiert nicht.

8. Welche und wie viele Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, außer die Einhaltung von Mindestlöhnen und Arbeitsbedingungen, wurden, seit es die Rechtsverordnungen gibt, aufgedeckt (differenziert nach Branchen, Verstößen und Jahr)?

Erst mit dem Jahr 2009 liegen der Bundesregierung arbeitsstatistische Daten der Zollverwaltung vor, die eine branchenspezifische Unterscheidung der Prüfungstätigkeit erlauben. Belastbare arbeitsstatistische Daten für das Jahr 2010 liegen noch nicht vor.

In der Bauwirtschaft und der Gebäudereinigung wurden im Jahr 2009 neben den Verstößen gegen den Mindestlohn und Arbeitsbedingungen Ermittlungsverfahren wegen folgender Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage des AEntG eingeleitet:

	Bauwirtschaft	Gebäudereinigung
Verstöße gegen das Urlaubskassenverfahren in Bauwirtschaft (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 2. Alt AEntG)	489	entfällt
Verstöße wegen fehlender Duldung/Mitwirkung bei der Prüfung (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 AEntG)	4	1
Meldeverstöße (§ 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 AEntG)	523	3
Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht/Bereithaltung von Unterlagen (§ 23 Absatz 1 Nummer 8 und 9 AEntG)	1 330	171
Verstöße wegen Beauftragung eines Unternehmers, der gegen das AEntG verstößt (§ 23 Absatz 2 AEntG)	13	1

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die personellen und finanziellen Mittel des Zolls vor dem Hintergrund, dass die Pflegebranche ab August 2010 ebenfalls kontrolliert werden muss, ausreichen, um die Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu kontrollieren?

Die personellen und finanziellen Mittel der Zollverwaltung sind auch im Hinblick auf die erforderlichen Prüfungen in den neu in das AEntG aufgenommenen Branchen ausreichend. Im Haushalt 2010 sind 150 zusätzliche Planstellen für den Aufgabenbereich vorgesehen. Die Bundesregierung beabsichtigt, in den Jahren 2012 und 2013 nochmals jeweils 100 zusätzliche Planstellen für den Arbeitsbereich vorzusehen.

10. Sind Personalbefragungen seitens des Zolls zur Aufdeckung von Verstößen gegen die Zahlung von Mindestlöhnen das geeignete Instrument, um Verstöße gegen die Zahlung von Mindestlöhnen zu ermitteln?
11. Welche Instrumente sind effektiver als Personalbefragungen, um Verstöße gegen die Zahlung von Mindestlöhnen zu ermitteln?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Personenbefragungen (Arbeitnehmerprüfungen) sind ein wichtiges Instrument für die Zollverwaltung, um Mindestlohnsachverhalte aufzuklären. Eine solche Informationsgewinnung ist durch Prüfungen der Geschäftsunterlagen und des Arbeitgebers zu ergänzen. Dabei verfolgt die Zollverwaltung einen branchenspezifischen risikoorientierten Ansatz, um die Vorgaben des AEntG zu kontrollieren. Aus dem Prüfungsverfahren kann sich bei hinreichendem Anfangsverdacht ein Ermittlungsverfahren ergeben. Daraus folgen mitunter weitere Maßnahmen wie Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen.

12. Ist eine Aufstockung des Personals beim Zoll wegen der Defizite bei der Durchsetzung von Mindestlöhnen beabsichtigt?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Defizite bei der Durchsetzung des AEntG sind der Bundesregierung nicht bekannt. Zur Personalausstattung siehe die Antwort zu Frage 9.

13. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Sanktionen bei Verstößen gegen die Einhaltung von Mindestlöhnen eine ausreichend abschreckende Wirkung haben?

Die Bundesregierung sieht das zur Verfügung stehende Sanktionsinstrumentarium als ausreichend an. Eine Verschärfung ist nicht beabsichtigt.

14. Woran liegt es laut Meinung der Bundesregierung, dass Mindestlöhne häufig umgangen werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Mindestlöhne häufiger als andere mit Bußgeldern bewehrte Vorschriften umgangen werden.

15. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass das Vorhalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs (StGB) relativ häufig sanktioniert wird und die Sanktionierung wegen Lohnwuchers nach § 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StGB nur sehr selten erfolgt?

Die Angaben in der Strafverfolgungsstatistik erlauben hierzu keine Aussagen.

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Hürden zum Nachweis von Lohnwucher nach § 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StGB zu hoch sind und deswegen geändert werden müssen?

Die Bundesregierung sieht zurzeit keinen Bedarf für eine Änderung des § 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StGB. Allein aus der Tatsache, dass der Straftatbestand relativ selten Anwendung findet, kann nicht geschlossen werden, dass er erweitert werden muss. Strafwürdig ist ein Verhalten, wenn eine individuelle Schwächelage dadurch ausgenutzt wird, sich (oder einem Dritten) für eine bestimmte Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung weitere Maßnahmen, um Mindestlohn-Regelungen zu kontrollieren und Lohnwucher zu verhindern?

Zur Kontrolle der Vorgaben des AEntG hat die Zollverwaltung alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

